

## Ausbildungsentschädigung Junior(inn)en

Bei Abmeldung eines Juniors/einer Juniorin im Zeitraum vom 01. Juni bis 15. Juli und Eingang des Passantrages bis 30. September kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Dabei hat der aufnehmende Verein die Wahlmöglichkeit, die Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein zu entrichten oder die Wartefrist bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein grundsätzlich nicht!

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren und der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt immer die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers/der Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/-Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr, in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/-Juniorinnen werden dabei nicht berücksichtigt). Bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren und jüngeren B-Juniorinnen, der nach dem 01. Juni vollzogen wird, gilt bezüglich der Höhe der Ausbildungsentschädigung § 42 Nr. 6-14 Spielordnung (für A-Junioren) bzw. § 34 Abs. 2 u.3 (für B-Juniorinnen). Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

### Junioren:

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere A-Ju- nioren und B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangenen Spieljahr</b>
Bundesliga	€ 2.500	€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500	€ 1.000	€ 150
3. Liga	€ 1.250	€ 750	€ 125
Regionalliga Bayern	€ 1.000	€ 500	€ 100
Bayernliga	€ 750	€ 400	€ 50
Landesliga	€ 500	€ 300	€ 50
Bezirksliga	€ 400	€ 200	€ 50
Kreisliga	€ 300	€ 150	€ 50
Kreisklasse	€ 200	€ 100	€ 25
A-Klasse	€ 100	€ 50	€ 25
ab B-Klasse	€ 50	€ 25	€ 25

### Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere B- Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2. Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse (Regionalliga u. Oberliga)	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

### Beispiel zur Berechnung:

Ein Junior des Jahrgangs 2007 (Dieser war in der Saison 2021/2022 älterer C-Junior) meldet sich am 05. Juli 2022 bei seinem Verein ab. Er wechselt zu einem Verein, dessen 1. Herrenmannschaft in der neuen Saison in der Bayernliga spielt. Beim abgebenden Verein hat er 4 Jahre gespielt:

Er wechselt als älterer C-Junior, als Grundbetrag ist jedoch die Ausbildungsentschädigung für B-Junioren anzusetzen, da er den Vereinswechsel nach dem 01.06. vorgenommen hat und somit die Altersklasse des neuen Spieljahres 2022/2023 zählt. Im Beispiel also 750 € eines B-Junioren für die Bayernliga. Hinzu kommt noch der Betrag pro angefangenes Spieljahr; hier: 4 Jahre x 50 € = 200 €. Zu zahlende Ausbildungsentschädigung: 950 €.

Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse und nimmt ein solcher Spieler mit seiner Mannschaft nach dem 30. Juni noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!) Nimmt ein Spieler der anderen Altersklassen mit seiner Mannschaft nach dem 15. Juli noch an ausstehenden Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 15. Juli als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Jugend-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!)